Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2008 Nr. 1</u> Veröffentlichungsdatum: 19.12.2007

Seite: 6

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO)

2023

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO)

Vom 19. Dezember 2007

Aufgrund des

- § 36 Abs. 4 Satz 3, des § 39 Abs. 7 Satz 6, des § 45 Abs. 6 Satz 1 und des § 46 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380),
- § 30 Abs. 6 Satz 1 und des § 31 Satz 1 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380),
- § 16 Abs. 6 Satz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert

durch Artikel III des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und

- § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) (Artikel V des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380),

wird verordnet:

§ 1 Mitglieder kommunaler Vertretungen

- (1) Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen können gezahlt werden
- a) ausschließlich als monatliche Pauschale

oder

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld.

Mitglieder der Landschaftsversammlungen können auch ausschließlich Sitzungsgeld erhalten.

- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt
- 1. bei Ratsmitgliedern
- a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden

bis 20.000 Einwohner	184 Euro
von 20.001 bis 50.000 Einwohner	252 Euro
von 50.001 bis 150.000 Einwohner	336 Euro
von 150.001 bis 450.000 Einwohner	418 Euro
über 450.000 Einwohner	501 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Gemeinden	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld

bis 20.000 Einwohner	99 Euro	17 Euro
von 20.001 bis 50.000 Einwohner	166 Euro	17 Euro
von 50.001 bis 150.000 Einwohner	248 Euro	17 Euro
von 150.001 bis 450.000 Einwohner	332 Euro	17 Euro
über 450.000 Einwohner	414 Euro	17 Euro

2. bei Kreistagsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Kreisen

bis 250.000 Einwohner	301 Euro
über 250.000 Einwohner	384 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Kreisen	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld
bis 250.000 Einwohner	248 Euro	17 Euro
über 250.000 Einwohner	332 Euro	17 Euro

3. bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten

a) ausschließlich als monatliche Pauschale

in Stadtbezirken	monatliche Pauschale
bis 50.000 Einwohner	175 Euro
von 50.001 bis 100.000 Einwohner	200 Euro

über 100.000 Einwohner	225 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Stadtbezirken	Monatliche Pauschale	Sitzungsgeld
bis 50.000 Einwohner	120 Euro	17 Euro
von 50.001 bis 100.000 Einwohner	145 Euro	17 Euro
über 100.000 Einwohner	170 Euro	17 Euro

4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen

a) ausschließlich als monatliche Pauschale	169 Euro
b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld	
monatliche Pauschale	83 Euro
Sitzungsgeld	43 Euro
c) ausschließlich als Sitzungsgeld	85 Euro

5. bei Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

a) ausschließlich als monatliche Pauschale	169 Euro
b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld	
monatliche Pauschale	83 Euro

Sitzungsgeld	43 Euro.

§ 2 Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

Die Höhe der Sitzungsgelder beträgt

1. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 58 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung in Gemeinden

bis 20.000 Einwohner	17 Euro
von 20.001 bis 50.000 Einwohner	22 Euro
von 50.001 bis 150.000 Einwohner	26 Euro
von 150.001 bis 450.000 Einwohner	30 Euro
über 450.000 Einwohner	35 Euro

2. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 41 Abs. 3 und 5 der Kreisordnung und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 41 Abs. 6 der Kreisordnung in Kreisen

bis 250.000 Einwohner	30 Euro
über 250.000 Einwohner	35 Euro

3. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung sowie des § 9 Nr. 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

52 Euro.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:

a) bei dem ersten Stellvertreter des Bürgermeisters und dem ersten Stellver-	den 3-fa-
treter des Landrats	chen,

b) bei weiteren Stellvertretern des Bürgermeisters und weiteren Stellvertretern des Landrats	den 1,5-fa- chen,
c) bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen	den 2-fa- chen,
d) bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen einer Fraktion mit mehr als 10 Mitgliedern	den 3-fa- chen,
e) bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen	den 1-fachen

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden bzw. Kreisen gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 a und 2 a;

f) bei Bezirksvorstehern	den 2-fachen Satz,
g) bei ersten und zweiten Stellvertretern des Bezirksvorstehers	den 1-fachen Satz,
h) bei weiteren Stellvertretern des Bezirksvorstehers	den 0,5-fachen Satz,
i) bei Fraktionsvorsitzenden in Bezirksvertretungen	den 1-fachen Satz

des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3, sofern die Hauptsatzung eine Regelung trifft.

(2) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 164 Euro monatlich. Die Gemeinde kann stattdessen in der Hauptsatzung bestimmen, dass die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung in Gemeindebezirken

bis 500 Einwohner	100 Euro
von 501 bis 1.000 Einwohner	113 Euro
von 1.001 bis 1.500 Einwohner	128 Euro
von 1.501 bis 2.000 Einwohner	142 Euro

von 2.001 bis 3.000 Einwohner	150 Euro
über 3.000 Einwohner	164 Euro

beträgt.

Der Anspruch des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz seiner Auslagen, die durch die Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind (§ 33 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung), bleibt unberührt.

§ 4 Allgemeines

- (1) Für die Einwohnerzahlen in § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 sowie in § 2 Nr. 1, 2 sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die nach § 78 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung der Wahl der Vertretung zugrunde gelegen haben.
- (2) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreter des Bürgermeisters oder des Landrats, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3.
- (3) Aufwandsentschädigungen die in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt werden, werden anteilig gekürzt, wenn die Tätigkeit im Verlauf eines Kalendermonats beginnt oder endet.
- (4) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 5 Fahrkosten

- (1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorstehern werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen. Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation der kommunalen Körperschaft, die dem Vorsitzenden oder auf Veranlassung des Vorsitzenden oder der Vertretung seinen Stellvertretern oder anderen Mitgliedern der Vertretung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen (§ 6) handelt.
- (2) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen eine Netzkarte für das Gemeindegebiet oder Freifahrten zur Verfügung gestellt oder die Kosten übernommen werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist eine Entschädigung in der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz vorgesehenen Höhe zulässig; bei Benutzung eines Fahrrads ist eine Entschädigung in der in § 6

Abs. 3 Landesreisekostengesetz vorgesehenen Höhe zulässig. Bei regelmäßigen oder gleichartigen Fahrkosten kann zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Fahrkostenerstattung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

(3) Mitgliedern der Landschaftsversammlungen und sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung sowie Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und sachkundigen Bürgern im Sinne des § 9 Nr. 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr kann außerdem ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Das in der Satzung festzusetzende Übernachtungsgeld darf den nach dem Landesreisekostengesetz zulässigen Betrag nicht übersteigen.

§ 6 Reisekostenvergütung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteher Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 7 Zusätzliche Unfallversicherung

Neben der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) bestehenden gesetzlichen Unfallversicherung kann für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher zusätzlich eine angemessene private Unfallversicherung abgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung EntschVO) vom 22. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 932) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2007

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Ingo Wolf

GV. NRW. 2008 S. 6